

Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2015
an die Pflegeversicherung im Überblick

		"Pflegestufe 0" Versicherte ohne Pflegestufe mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegestufe I Erheblich Pflege- bedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflege- bedürftige [in Härtefällen]
Häusliche Pflege von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	Pflegegeld von € monatlich ¹⁾	-	244	458	728
	Pflegesachleistungen von bis zu € monatlich ¹⁾	-	468	1.144	1.612 [1.995]
Häusliche Pflege von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	Pflegegeld von € monatlich ¹⁾	123 (0+123) ²⁾	316 (244+72) ²⁾	545 (458+87) ²⁾	728
	Pflegesachleistungen von bis zu € monatlich ¹⁾	231 (0+231) ²⁾	689 (468+221) ²⁾	1.298 (1.144+154) ²⁾	1.612 [1.995]
Verhinderungspflege ³⁾ <ul style="list-style-type: none"> • durch nahe Angehörige ⁴⁾ <p>→ von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen</p> <p>→ von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch sonstige Personen ⁵⁾ 	Pflegeaufwendungen für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich	-	366 (1,5faches von 244)	687 (1,5faches von 458)	1.092 (1,5faches von 728)
		184,50 (1,5faches von 123)	474 (1,5faches von 316)	817,50 (1,5faches von 545)	1.092 (1,5faches von 728)
		1.612	1.612	1.612	1.612

¹⁾ Es wird entweder das Pflegegeld oder es werden ambulante Pflegesachleistungen gewährt. Beide Leistungen können jedoch auch miteinander kombiniert werden (sogenannte Kombinationsleistung). Das Pflegegeld vermindert sich dann anteilig (prozentual) im Verhältnis zum Wert der in dem jeweiligen Monat in Anspruch genommenen ambulanten Pflegesachleistungen.

²⁾ Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag des Anspruchs auf Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen sowie einem Erhöhungsbetrag bei Vorliegen einer dauerhaft erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI.

³⁾ Während der Verhinderungspflege wird für bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.

⁴⁾ Auf Nachweis können nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrkosten usw.) auch bis zu einem Gesamtleistungsbetrag von 1.612 Euro im Kalenderjahr erstattet werden.

⁵⁾ Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Kurzzeitpflege ⁶⁾	Pflegeaufwendungen für bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich ⁷⁾	1.612	1.612	1.612	1.612
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen von bis zu € monatlich				
- für rein körperlich hilfebedürftige Menschen		-	468	1.144	1.612
- für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf		231	689 (468+221)	1.298 (1.144+154)	1.612
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Leistungsbetrag von bis zu € jährlich				
- für rein körperlich hilfebedürftige Menschen ⁸⁾		1.248	1.248	1.248	1.248
- für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ^{8) 9)}		1.248/2.496	1.248/2.496	1.248/2.496	1.248/2.496
Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen	€ monatlich	205	205	205	205
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen von pauschal € monatlich	-	1.064	1.330	1.612 [1.995]
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	Pflegeaufwendungen in Höhe von	-	10 % des Heimentgelts, höchstens 266 € monatlich		
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen von bis zu € monatlich	40			

⁶⁾ Während der Kurzzeitpflege wird für bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.

⁷⁾ Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf längstens 8 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

⁸⁾ Versicherte, die ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen in dem jeweiligen Monat nicht oder nicht voll ausschöpfen, können bis zu 40 % des Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung auch für die Erstattung von Kosten für in diesem Monat von niedrigschwelligen Betreuungs- oder Entlastungsangeboten bezogene Leistungen verwenden.

⁹⁾ Abhängig vom Ausmaß der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen werden entweder bis zu 1.248 Euro (Grundbetrag) oder bis zu 2.496 Euro (erhöhter Betrag) je Kalenderjahr gewährt.

Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen je Hilfsmittel in Höhe von	100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel zu leisten. Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich, und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds	Aufwendungen in Höhe von bis zu	4.000 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 16.000 € –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)			
Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen¹⁰⁾	Je nach Umfang der Pfl egetätigkeit bis zu € monatlich (Beitrittsgebiet)	-	141,37 (120,43)	282,74 (240,86)	424,12 (361,28)
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	€ monatlich (Beitrittsgebiet)	-	8,51 (7,25)		
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung	-	137,97		
	Pflegeversicherung		22,21		
Pflegeunterstützungsgeld (brutto) für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung	bis zu 10 Tage		90 % – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 % – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts		

¹⁰⁾ Bei wenigstens 14 Stunden Pfl egetätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keiner Beschäftigung von über 30 Stunden wöchentlich nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht. Zeiten für die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger können zur Erreichung der Mindeststundenzahl von 14 Stunden pro Woche zusammengerechnet werden.

Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten im Überblick

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Hilfestellung durch wohnortnahe Pflegestützpunkte	X	X
Umfassende und individuelle Pflegeberatung, einschließlich der Erstellung eines individuellen Versorgungsplans, der sämtliche im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und sachgerechten Hilfen mit berücksichtigt (Fallmanagement); frühzeitige Pflegeberatung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines erstmaligen Leistungsantrags durch qualifizierte Pflegeberater der Pflegekassen, auf Wunsch auch bei der bzw. dem Pflegebedürftigen zu Hause;	X	X
Ausstellung von Gutscheinen für eine Beratung durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, wenn die Erstberatung durch die Pflegekasse nicht fristgerecht erfolgen kann		
Übermittlung von		
- Leistungs- und Preisvergleichslisten über zugelassene Pflegeeinrichtungen	X	X
- Leistungs- und Preisvergleichslisten über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote	X	
- Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen	X	X
- Informationen über Integrierte Versorgungsverträge/Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers	X	X

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen	X	
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen	X	X
Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für deutliche Reduzierung des Hilfebedarfs		X
Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe	X	X